

BVGer E-987/2024 vom 12. Januar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-987_2024_d20240112

FR: TAF E-987/2024 du 12 janvier 2024

IT: TAF E-987/2024 del 12 gennaio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 12. Januar 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31–33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden und die Beschwerdeführerin ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

In der Beschwerde werden formelle Rügen erhoben. Sie sind vorab zu beurteilen, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 3.2.1

Die Beschwerdeführerin moniert zum einen, dass das SEM ihre Asylgründe nicht rechtsgenügend geprüft und damit den Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG) verletzt habe. Das SEM habe nie ihren psychischen Zustand abgeklärt und diesen gänzlich ausser Acht gelassen. Dies, obwohl sie bei beiden Anhörungen angegeben habe, dass sie sich in ärztlicher Behandlung befinde, weil sie unter Kopfschmerzen leide, sich Gedanken über ihre Familie mache und nicht schlafen könne. Zudem bestehe bei ihr laut dem eingereichten ärztlichen Bericht vom 14. Februar 2024 der Verdacht auf eine PTBS, die sich unbestrittenermassen auf die Aussagequalität auswirke. Das SEM habe weder ihr erhöhtes Risikoprofil als alleinstehende Frau und Rückkehrerin in der angefochtenen Verfügung erwähnt noch vertieft abgeklärt, was eine Rückkehr nach Burundi in individueller Hinsicht für sie bedeute. Ebenso wenig habe es Abklärungen zu den

Imbonerakure beziehungsweise deren Gewalt-

E-987/2024 Seite 7 potential und Willkür getroffen. Ferner habe es nicht abgeklärt, ob ihre psychischen Probleme in Burundi behandelt werden könnten.

E. 3.2.2

Des Weiteren rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung ihres Anspruches auf rechtliches Gehör (Art. 29 f. VwVG und Art. 29 Abs. 2 BV), weil sie bei der ergänzenden Anhörung nicht die Möglichkeit erhalten habe, sich zu den ihr vorgehaltenen Widersprüchen zu äussern.

E. 3.3

Aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs kann kein Anspruch abgeleitet werden, auf die erkennbaren Widersprüche ausdrücklich hingewiesen zu werden und dazu Stellung nehmen zu können. Vielmehr sind die Anhörungen einer asylsuchenden Person selber Teil der Gewährung des rechtlichen Gehörs (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-4649/2021 vom 15. November 2021 E. 7.1). Die Konfrontation mit Widersprüchen in den eigenen Aussagen ergibt sich zwar aus dem Grundsatz der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts, stellt jedoch keinen eigentlichen verfahrensrechtlichen Anspruch im Sinne des rechtlichen Gehörs dar (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994/13 E. 3). Gleichwohl geht aus dem Protokoll der ergänzenden Anhörung hervor, dass die Beschwerdeführerin beispielsweise auf ihre widersprüchliche Darstellung der Bezahlung des Polizisten hingewiesen wurde (A43 F99 f.) und sie auf Vorhalt hin die Gelegenheit hatte, auf den (...)minister sowie die ihr von den Imbonerakure gewährte zweitägige Ausreisefrist zu sprechen zu kommen (ebd. F82 und F88). Ihr Vorbringen in der Replik, wonach das SEM keine Widersprüche in ihren Aussagen festgestellt oder diese nicht als zentral für ihre Asylvorbringen erachtet habe, da sie nicht mit allfälligen Widersprüchen konfrontiert worden sei, erweist sich somit als haltlos. Die Beschwerdeführerin hatte vielmehr Gelegenheit, sich bezüglich der Widersprüchlichkeiten zu äussern. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor.

E. 3.4

Bezüglich ihrer gesundheitlichen Situation hat die Beschwerdeführerin zu Beginn der Anhörung explizit erklärt, «gesundheitlich habe ich momentan nicht so Probleme». Nur manchmal könne sie nicht schlafen und habe Kopfschmerzen (A25 F7). Deshalb habe sie auch einen Arzt aufgesucht; sie habe Medikamente erhalten und ihr Befinden sei seither besser geworden (ebd. F8-10). Am gleichen Ort sprach sie psychische Probleme an, indem sie angab, sich Gedanken über ihre Familie zu machen; sie sei jedoch nicht bei einem Psychologen oder Psychiater in Behandlung (ebd. F11 f.). Auch bei der ergänzenden Anhörung erklärte sie eingangs, es gehe

E-987/2024 Seite 8 ihr heute gut. Da sie sehr viel nachdenke, habe sie oft Kopfschmerzen. Dann nehme sie Medikamente ein. Auch gestern Nacht habe sie ein Medikament zum Einschlafen und gegen Kopfschmerzen genommen. Aber es gehe gut (A43 F7 ff.). Aus den Akten geht nicht hervor, dass sie wegen ernsterer gesundheitlicher Probleme mit MedicHelp Kontakt aufgenommen hätte, oder aber, dass sie gravierendere Beschwerden geltend gemacht hätte. Das SEM ist entsprechend zu Recht davon ausgegangen, dass der rechtserhebliche medizinische Sachverhalt entscheidreif ist. Folglich durfte es von weiteren

Abklärungen absehen. Was die erstmals in der Beschwerde geltend gemachten psychischen Probleme betrifft, waren diese im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung noch nicht bekannt. Hingegen hat sich das SEM diesbezüglich in der Vernehmlassung geäußert und auch auf allfällige Behandlungsmöglichkeiten in Burundi hingewiesen. Hinweise auf psychische Probleme, die im Sinne eines völker- oder landesrechtlichen Hindernisses einer Wegweisung nach Burundi entgegenstehen könnten, liegen keine vor (vgl. unten E. 8.3.3). Auf weitere Untersuchungsmaßnahmen kann daher verzichtet werden (vgl. BGE 144 V 361 E. 6.5 m.H.).

E. 3.5

Das SEM hat ferner die individuelle Situation der Beschwerdeführerin geprüft und gestützt auf ihre Vorbringen sowie die eingereichten Beweismittel hinreichend nachvollziehbar aufgezeigt, von welchen Überlegungen es sich leiten liess (vgl. angefochtene Verfügung, Abschnitt III Ziff. 2 [S. 6 unten sowie S. 7 oben]). Insbesondere hat es sich in der angefochtenen Verfügung mit der sozialen und wirtschaftlichen Reintegration der Beschwerdeführerin in Burundi auseinandergesetzt und dargelegt, weshalb sie nach ihrer Rückkehr nicht in eine existenzielle Notlage geraten wird. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, sind weitere Abklärungen zur individuellen Risikosituation der Beschwerdeführerin als alleinstehende Frau sowie zu den Imbonerakure und deren Gewaltpotenzial nicht erforderlich (vgl. unten E.8.2.2 sowie E. 8.3.2). Somit ist der rechtserhebliche Sachverhalt vorliegend hinreichend und richtig erstellt und eine Verletzung der Begründungspflicht ist nicht auszumachen. Dementsprechend erweisen sich die formellen Rügen als unbegründet. Eine Rückweisung des Verfahrens kommt demzufolge nicht in Betracht. Der entsprechende Subeventualantrag ist abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion,

E-987/2024 Seite 9 Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen gemäss Art. 7 AsylG in verschiedenen Entscheiden dargelegt und präzisiert. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 5.1

Die Vorinstanz begründete die ablehnende Asylverfügung mit der Unglaubhaftigkeit der geltend gemachten Vorbringen. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin würden zahlreichen Unstimmigkeiten enthalten und sie habe sich in wesentlichen Punkten ihrer Vorbringen widersprochen. Vor allem habe sie nicht nur die Gründe für die Inhaftierung ihres Vaters unplausibel und widersprüchlich geschildert, sondern vielmehr auch die Umstände im Zusammenhang mit dem Tod ihrer Mutter. Dieser stelle jedoch ein

einschneidendes Erlebnis dar, weshalb diesbezüglich einheitlichere Angaben zu erwarten gewesen wären – insbesondere auch hinsichtlich des letzten gemeinsamen Telefonats oder der Täterschaft. Was die Verhaftung ihres Vaters betreffe, habe sie erstmals bei der ergänzenden Anhörung erklärt, dass seine Probleme erst mit seiner Klageandrohung gegenüber säumigen Kunden angefangen hätten. Auch seine Inhaftierung ginge auf die Klageandrohung zurück. Gleichenorts habe sie den (...)minister erst auf entsprechende Nachfrage hin erwähnt, jedoch nicht mehr davon gesprochen, dass am (...) noch ein Angestellter in ihrem (...) gewesen sei, als sie von den Imbonerakure mit einer Pistole bedroht worden sei. Ebenfalls erst auf Nachfrage hin sei sie auf die bei der Anhörung explizit erwähnte zweitägige Ausreisefrist zu sprechen gekommen, die ihr die Imbonerakure gewährt hätten. Ferner habe sie die geforderte Herausgabe der Verträge ihres Vaters (bezüglich der säumigen Schuldner) mit dem Vorfall vom (...) verknüpft, währenddem sie bei der Anhörung dargelegt habe, die Imbonerakure hätten sie bei ihren Besuchen aufgefordert, diese Verträge herauszugeben.

E-987/2024 Seite 10

E. 5.2

Demgegenüber werden in der Beschwerde die vom SEM dargelegten Unstimmigkeiten und Widersprüche bestritten. Das SEM stütze sich ausschliesslich auf (teilweise konstruierte) Widersprüche und Ungereimtheiten, welche keine zentralen Asylvorbringen betreffen und folglich nicht als Begründung für die Verneinung der Glaubhaftigkeit ausreichen würden. Vielmehr sei bei genauerer Betrachtung festzustellen, dass die Aussagen der Beschwerdeführerin bei den Anhörungen falsch wiedergegeben worden seien und nur deshalb Widersprüche hätten konstruiert werden können. Angebliche Ungereimtheiten seien ferner auf mangelnde Kenntnisse des SEM über die Situation und die Verhältnisse im Herkunftsland zurückzuführen. Die Beschwerdeführerin habe jedoch ihre Fluchtgründe substantiiert geschildert und ihre Angaben seien detailliert, präzise und korrekt ausgefallen. Ihre Ausführungen enthielten Realkennzeichen wie etwa Gefühle, Gedanken und Nebensächliches. Zu berücksichtigen sei ferner die in Burundi übliche Kultur des Schweigens, dies gehe auch aus einer der beigelegten Länderanalyse der SFH hervor (vgl. Beschwerdebeilage 5). Die Beschwerdeführerin hebt insbesondere hervor, dass sie sich bezüglich der Verschleppung ihrer Mutter nicht widersprochen habe. Sie habe bei der Anhörung erklärt, dass ihre Mutter beim Geheimdienst gewesen sei, wo sie gefoltert und vergewaltigt worden sei. Bei der ergänzenden Anhörung habe sie dargelegt, dass die Imbonerakure ihre Mutter mitgenommen und zum Geheimdienst gebracht hätten, wo sie drei Tage gewesen und gefoltert sowie vergewaltigt worden sei. Sie habe hingegen nie gesagt, dass der Geheimdienst ihre Mutter mitgenommen habe, vielmehr habe das SEM ihre Antwort falsch wiedergegeben (A25 F108). Bei den aufgezeigten Unstimmigkeiten handle es sich somit um angebliche Widersprüche, die sie zudem habe auflösen können und die nur marginale Vorbringen betroffen hätten.

E. 5.3

Dazu hält das SEM in seiner Vernehmlassung fest, die Beschwerdeführerin habe bei der ergänzenden Anhörung explizit erklärt, sie habe Angst davor, von den Imbonerakure umgebracht zu werden, so wie sie ihre Mutter umgebracht hätten (A43 F22 ff.). Somit sei nochmals festzuhalten, dass es bei der ersten Anhörung der Geheimdienst gewesen sei, der ihre Mutter getötet habe, und in der zweiten Anhörung die Imbonerakure. Letztere seien

jedoch nicht mit dem Geheimdienst gleichzusetzen. Entgegen den Vorbringen in der Beschwerde könnten auch die weiteren, vom SEM aufgezeigten Widersprüche weder aufgelöst werden noch würden diese marginale Vorbringen betreffen. Vielmehr handle es sich bei der Befürchtung der Beschwerdeführerin, ihr könnte bei einer Rückkehr nach Burundi das gleiche Schicksal drohen wie ihrer Mutter beziehungsweise auch sie

E-987/2024 Seite 11 könnte von den Imbonerakure getötet werden, um ein zentrales Vorbringen. Im Übrigen könnten die geltend gemachten psychischen Erkrankungen der Beschwerdeführerin in Burundi behandelt werden.

E. 5.4

In der Replik hält die Beschwerdeführerin erneut an der Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen fest. Sie habe in der Beschwerde die angeblichen Widersprüche, welche auf falschen und ungenau wiedergegebenen Aussagen des SEM beruht hätten, auflösen können, währenddem das SEM in der Vernehmlassung an einem einzigen Widerspruch festhalte und erneut ihre Aussagen und die zitierten Protokollstellen falsch wiedergebe.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass das SEM die geltend gemachten Asylvorbringen der Beschwerdeführerin mit zutreffender Begründung zu Recht als nicht glaubhaft erachtet. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der angefochtenen Verfügung (vgl. ebd., Abschnitt II) kann mit den nachfolgenden Ergänzungen verwiesen werden. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene führen insgesamt zu keiner anderen Betrachtungsweise. Auf die Entgegnungen in der Beschwerde und die neu eingereichten Beweismittel ist im Folgenden näher einzugehen:

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin vermag ihre widersprüchlichen Ausführungen zur geltend gemachten Flüchtlingseigenschaft insbesondere nicht mit kulturellen Gepflogenheiten oder mangelnden Kenntnissen des SEM über die Situation und die Verhältnisse in Burundi zu erklären. Vielmehr darf von ihr erwartet werden, dass sie zu zentralen Ereignissen, die sie veranlassen, fernab der Heimat um Schutz zu suchen, ausführliche, einheitliche und in sich schlüssige Angaben machen kann (Art. 7 AsylG; vgl. BvGE 2013/11 E. 5.1). Ebenso kann von ihr erwartet werden, diese widerspruchsfrei darzulegen. Dies ist ihr, entgegen ihren anderslautenden Behauptungen, nicht gelungen. Ausserdem ist weder ersichtlich noch wird von der Beschwerdeführerin aufgezeigt, inwiefern der bei ihr diagnostizierte Verdacht auf eine komplexe PTBS sowie die rezidivierende depressive Störung beziehungsweise ein Selbstschutz- und Verdrängungsmechanismus ihre widersprüchlichen Angaben erklären sollen (vgl. auch Urteil des BvGer D-4328/2024 vom 19. Dezember 2024 E. 7.1). Auch der Vorwurf, wonach die Vorinstanz Widersprüche gesucht und Aussagen der Beschwerdeführerin falsch wiedergegeben habe, währenddem sie sich nicht widersprochen habe, erweist sich als haltlos. Mit Blick auf die

E-987/2024 Seite 12 ihr bei der Anhörung gestellte Frage, woher ihr Vater gewusst habe, dass ihre Mutter beim Geheimdienst gewesen sei (A25 F109), sowie der anlässlich der ergänzenden Anhörung erhobenen Frage, wie ihr Vater erfahren habe, dass ihre Mutter vergewaltigt und misshandelt worden sei (A43 F71), ist ihre widersprüchliche Darstellung nicht zu rechtfertigen (vgl. oben Bst. B.b). Unbehelflich ist des Weiteren ihr Einwand, wonach aus ihren Angaben bei der Anhörung nicht hervorgehe, wann sie zum letzten Mal

mit ihrer Mutter telefoniert habe (A25 F84 und F110), sowie ihre Erklärung, wonach es wahrscheinlicher sei, dass sie nach ihrer Freilassung telefoniert habe und der Zeitpunkt nebensächlich sei. Das Telefonat hatte für sie weitreichende Konsequenzen, musste sie sich doch im Anschluss um ihre Geschwister sowie das Familiengeschäft kümmern und die Schule abbrechen. Folglich wäre eine widerspruchsfreie Angabe des Zeitpunkts des Telefonats zu erwarten gewesen. Tritt hinzu, dass es auch mit Blick auf die in Burundi üblichen kulturellen Gepflogenheiten, namentlich der Kultur des Schweigens, nicht plausibel erscheint, dass die Mutter ihr nicht gesagt habe, von wo aus sie anrufe. Das SEM hat ausserdem nicht offengelassen, weshalb die Gründe für die Inhaftierung des Vaters nicht plausibel sind, sondern explizit festgehalten, dass die Beschwerdeführerin erstmals bei der ergänzenden Anhörung die Klageandrohung ihres Vaters gegenüber seinen Schuldnern erwähnt und als Auslöser für die Probleme ihres Vaters qualifiziert habe. Es hat sich zudem ausführlich mit den diesbezüglichen Angaben der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt und die Widersprüche in ihren Schilderungen aufgezeigt (ebd. S.4). Ihr Einwand, wonach sie die Gründe für die Verhaftung ihres Vaters übereinstimmend geschildert habe, sowie ihre Behauptung, wonach die erwähnte Klageandrohung lediglich eine Präzisierung beziehungsweise Ergänzung darstelle und nicht als wesentliches Asylvorbringen gewertet werden könne, überzeugen nicht. Dies gilt auch für ihren Einwand, wonach ihr die Schläge, die ihre Geschwister erlitten hätten, mehr zugesetzt hätten, als diejenigen, die sie selbst erlitten habe. Weshalb sie letztere erst bei der ergänzenden Anhörung erwähnt hat, leuchtet nicht ein. Des Weiteren geht aus dem Protokoll der Anhörung klar hervor, dass die befragende Person die Beschwerdeführerin genau dreimal unterbrochen hat, da sie nicht auf die ihr gestellten Fragen geantwortet hat (etwa A43 F54, F72 oder F88). Hingegen lässt sich aus dem Protokoll nicht erkennen,

E-987/2024 Seite 13 dass sie deshalb den (...)minister erst auf Nachfrage hin hat erwähnen können. Nichts zu bewirken vermag ferner ihr Beschwerdevorbringen, wonach es wichtig sei, dass sie die zweitägige Ausreisefrist in einem anderen Zusammenhang und ohne darauf angesprochen worden zu sein, erwähnt habe. Aus ihren protokollierten Angaben bei der ergänzenden Anhörung geht vielmehr klar hervor, dass sie erst auf die Frage, ob in den zwei Wochen zwischen dem Ereignis vom 28. Juli 2022 und ihrer Ausreise noch etwas passiert sei, die zweitägige Ausreisefrist erwähnt hat (A43 F88). Zuvor erwähnte sie lediglich, dass die Imbonerakure ihr gesagt hätten, sie wollten sie hier nicht mehr sehen respektive dass sie ihr gedroht hätten, sie umzubringen, sollten sie sie hier wieder sehen (ebd. F31 und F43). Darüber hinaus vermag auch die abschliessend geäusserte Befürchtung der Beschwerdeführerin zu keiner anderen Betrachtungsweise führen, wonach alleine schon der Verdacht, regierungskritisch zu sein, für eine Verfolgung durch die Imbonerakure ausreiche. Wäre dieser Verdacht nur annähernd begründet, ist nicht nachvollziehbar, weshalb sie Burundi legal und mit authentischen Reisepapieren über den Flughafen hätte verlassen können.

E. 6.3

Somit gelingt es der Beschwerdeführerin nicht, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung glaubhaft darzutun. Eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung in Burundi und mithin eine objektiv begründete Furcht der Beschwerdeführerin vor den Imbonerakure ist vorliegend nicht auszumachen. Zu Recht hat das SEM die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E-987/2024 Seite 14

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.1

Da die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist – wie von der Vorinstanz zutreffend festgehalten – das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom

E. 8.2.2

Sodann ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies gelingt ihr vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen nicht, was ebenso für ihre gesundheitliche Situation gilt. Die in der Beschwerde geäusserte, rein hypothetische Befürchtung, als alleinstehende Rückkehrerin schikaniert und missandelt zu werden, stellt kein «real risk» im oben beschriebenen Sinn dar.

E-987/2024 Seite 15 Die allgemeine Menschenrechtssituation in Burundi muss zwar als problematisch bezeichnet werden, lässt aber den Wegweisungsvollzug im heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen (vgl. Urteil des BVGer D-6696/2024 vom 2. Dezember 2024 E. 7.2.2 m.w.H.). Bei Rückkehrenden ohne politisches Profil – was auf die Beschwerdeführerin zutrifft – bestehen keine hinreichenden Indizien, dass sie bei einer Rückkehr in ihr Heimatland der konkreten Gefahr von Misshandlungen durch die Imbonerakure ausgesetzt sein könnte (vgl. Urteile des BVGer D-3865/2024 vom 14. November 2024 E. 7.7.1; E-6074/2024 vom 1. November 2024 E. 6.2.3).

E. 8.2.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.1

In Burundi herrscht zurzeit weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Das Bundesverwaltungsgericht geht denn in seiner Praxis auch nicht von einer generellen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Burundi aus, auch wenn die allgemeine Lage in einigen Provinzen insbesondere in sicherheitspolitischer und wirtschaftlicher Hinsicht heikel ist (vgl. statt vieler: Urteile des BVGer E-6339/2024 vom 12. Dezember 2024 E. 8.4.2; E-3219/2024 vom 29. November 2024 E. 8.2; D-3735/2024 vom 21. Juni 2024 E. 9.3.1, m.w.H.). An dieser Einschätzung vermögen die Ausführungen in der Eingabe vom 26. Februar 2024 sowie der dort zitierte Link nichts zu ändern.

E. 8.3.2

Ferner liegen auch in individueller Hinsicht keine Wegweisungshindernisse vor, wobei diesbezüglich auf die Erwägungen des SEM verwiesen werden kann. Hervorzuheben ist lediglich, dass die Beschwerdeführerin nach dem Tod ihrer Mutter deren Geschäftsaktivitäten übernommen und somit Erfahrung als Besitzerin eines (...)s gesammelt hat (A43 F46 und 54). Ausserdem hat sich ihre Tante ihrer jüngeren Geschwister angenommen, die gemeinsam mit ihr in C._____ leben (A25 F10-F14). Laut ihren Angaben in der Beschwerde will sie zwar mit ihrer Tante nicht mehr in Kontakt stehen, mit Blick auf ihren kulturellen Hintergrund dürften sich jedoch gewisse Zweifel an dieser Aussage ergeben. Doch abgesehen davon

E-987/2024 Seite 16 pflegte sie offensichtlich bis zu ihrer Ausreise einen regen Austausch mit ihrem Cousin, der ihr, neben einem Angestellten, auch im (...) zur Hand gegangen ist. Nicht zuletzt mit Blick auf ihre Arbeitserfahrung sollte ihr folglich die wirtschaftliche und soziale Reintegration in Burundi auch als allein stehende Frau innert nützlicher Frist gelingen (vgl. Urteile des BVGer E-3169/2024 vom 26. März 2025 E. 6.6.7; D-39/2025 vom 12. Februar 2025 E. 7.3.3).

E. 8.3.3

Schliesslich sprechen auch keine medizinischen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Was die erstmals auf Beschwerdebene geltend gemachten psychischen Erkrankungen betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass in Burundi eine psychiatrisch-psychologische Behandlung möglich ist (vgl. Urteile D-4328/2024 E. 9.3.2; E-3219/2024 E. 8.3.3). In D._____, wo die Beschwerdeführerin mit ihrer Familie in den Stadtteilen E._____ und F._____ gelebt hat, befinden sich beispielsweise das öffentliche G._____ oder das private H._____. Entsprechend ist nicht auf das Vorliegen einer medizinischen Notlage zu schliessen und eine hinreichende medizinische und psychiatrische Versorgung ist in Burundi gewährleistet (vgl. Urteil des BVer E-4051/2024 vom 17. Oktober 2024 E. 8.3.3). Die Beschwerdeführerin ist ferner auf die Möglichkeit hinzuweisen, beim SEM einen Antrag auf Gewährung medizinischer Rückkehrhilfe stellen zu können (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG). Im Zeitpunkt der Überstellung wird zudem ihre Reisefähigkeit überprüft werden. Soweit sich die Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift suizidal geäussert hat, ist darauf hinzuweisen, dass vom Vollzug der Wegweisung gemäss konstanter Rechtsprechung nicht Abstand zu nehmen ist, solange Massnahmen zur Verhütung der Umsetzung einer Suiziddrohung getroffen werden können (vgl. hierzu bspw. Urteil des BVer E-6005/2024 vom 25. Oktober 2024 E. 10.2.7; Urteil des BVer 2C_856/2015 vom 10. Oktober 2015 E. 3.2.1). Allfälligen suizidalen Tendenzen wäre daher mit entsprechenden Massnahmen bei der Vollzugsorganisation Rechnung zu tragen. Somit stellt ihre psychische Verfassung kein medizinisch bedingtes Vollzugshindernis dar.

E. 8.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E-987/2024 Seite 17

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 9. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK).

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 21. Februar 2024 gutgeheissen wurde und sich aus den Akten keine Veränderung der finanziellen Verhältnisse ergibt, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 10.2

Mit Zwischenverfügung vom 21. Februar 2024 wurde auch der Antrag auf Beiordnung einer amtlichen Rechtsvertretung gestützt auf Art. 102m Abs. 1 AsylG gutgeheissen und die Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin bestellt. Letztere machte in ihrer Kostennote einen zeitlichen Vertretungsaufwand von insgesamt 25.5 Stunden sowie Auslagen von Fr. 89.– geltend. Zwar erscheint die 26 Seiten umfassende Beschwerde relativ zeitaufwändig, gleichwohl dürfte der diesbezüglich geltend gemachte Aufwand von insgesamt 19 Stunden (inkl. Aktenstudium) zu hoch sein. Folglich ist der gesamte Vertretungsaufwand auf insgesamt 20 Stunden zu reduzieren. Der in der Honorarnote geltend gemachte Stundenansatz von Fr. 250.– ist auf den praxisüblichen Betrag von Fr. 150.–, der auch in der Zwischenverfügung vom 21. Februar 2024 kommuniziert und in der Replik von der Rechtsvertreterin im Falle des Unterliegens beantragt wurde, zu reduzieren. Entsprechend ist das Honorar der amtlich bestellten Rechtsbeiständin auf insgesamt Fr. 3'089.– (inkl. Auslagen) festzusetzen. Dieser Betrag ist durch die Gerichtskasse zu vergüten.

E-987/2024 Seite 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.